

Mit dem Tod enden nicht alle Verpflichtungen¹

Voraussetzungen

Grundkenntnisse des Rechts. Kenntnisse im Bereich des Erbrechts.

Aufgabe 1:

a) Als Mitglied unserer Gesellschaft haben Sie neben Rechten auch einige Pflichten. Zu diesen Pflichten gehören auch sämtliche Abmachungen (Verträge) und sämtliche Dienste, die Sie aus moralischen Gründen verrichten - sei es im Beruf oder im Privatleben. Zählen Sie möglichst viele Pflichten auf.

- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____
- _____

b) Mit ihrem Tod wird eine Person zum Erblasser oder zur Erblasserin und hinterlässt ihr Vermögen, den sogenannten Nachlass. Erklären Sie in wenigen Sätzen, was nun mit dem Nachlass geschieht.

¹ Unterrichtseinheit: Bernhard von Grünigen, FD 1b, Wintersemester 06/07, Berufsbildung am ZHSF

Aufgabe 2:

Erklären Sie die unten stehenden Begriffe in **maximal einem Satz** und mit **eigenen** Worten. Nur wenn Sie keine Ahnung und keine Ideen haben, schlagen Sie bitte im Lexikon oder Duden nach.

- Lebensbogen _____
- Komplex _____
- Verbindlichkeit _____
- betagt _____
- Unterstützungspflicht _____
- Vertragspartei _____
- ausserterminlich _____
- Gebrauchsleihe _____
- Entlehner _____
- Vertretungsvollmacht _____
- widerrufen _____
- Bankkonti _____
- Abdankung _____
- Bestattung _____
- Adressat _____
- Schicklichkeit _____

Aufgabe 3:

Lesen Sie den nachfolgenden Text „Mit dem Tod enden nicht alle irdischen Verpflichtungen“ und beantworten Sie nach jedem Abschnitt die entsprechende Frage.

Mit dem Tod enden nicht alle irdischen Verpflichtungen

«Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tod.» Mit diesen einfachen Worten zeichnet das Zivilgesetzbuch den Lebensbogen eines Menschen nach. Im letzten Beitrag unserer Artikelserie kommen juristische Fragen zum Thema Sterben und Tod zur Sprache. Den grossen Komplex Erbrecht klammern wir aber aus Platzgründen aus.

VON DANIEL SUTER

Mit dem Tod endet die Persönlichkeit. Es enden aber nicht alle Verbindlichkeiten, die der Verstorbene eingegangen ist. Einige Verträge erlöschen, andere lauten weiter. Es kommt dabei nicht nur auf die Vertragsart an, sondern auch auf die Position des Vertragspartners.

Frage 1:
Womit beginnt gemäss ZGB die Persönlichkeit und womit endet sie?

- _____
- _____

Arbeitsvertrag

Nehmen wir beispielsweise den Arbeitsvertrag: Stirbt der Arbeitgeber, so bleibt der Arbeitsvertrag in der Regel bestehen - die Erben des Verstorbenen übernehmen die Arbeitgeberfunktion. Anders ist es, wenn ein Arbeitsverhältnis in erster Linie mit Rücksicht auf die Person des Arbeitgebers bestanden hat. Zu denken wäre etwa an die Anstellung einer Pflegerin für einen betagten Menschen. In einem derartigen Fall erlischt das Arbeitsverhältnis mit dem Tod des Arbeitgebers. Die betroffene Pflegerin hat aber Anspruch auf einen angemessenen Ersatz des Schadens, der ihr aus der vorzeitigen Beendigung des Arbeitsvertrags entsteht.

Frage 2:
Was passiert in der Regel mit dem Arbeitsverhältnis, wenn ein Arbeitgeber stirbt?

Frage 3:
Welche Ausnahme gibt es? Nennen Sie das im Text beschriebene Beispiel!

Anders ist die Situation, wenn ein Arbeitnehmer stirbt; hier erlischt das Arbeitsverhältnis sofort. Dennoch hat der Arbeitgeber vom Todestag an gerechnet einen zusätzlichen Monatslohn zu bezahlen (beziehungsweise nach fünfjähriger Dienstdauer zwei Monatslöhne), wenn der Verstorbene eine Ehefrau oder minderjährige Kinder oder andere Personen hinterlässt, denen gegenüber er eine Unterstützungspflicht hat. Selbstverständlich gilt dies genauso in dem Fall, da eine Arbeitnehmerin stirbt und Mann oder Kinder hinterlässt.

Frage 4:
Was passiert mit dem Arbeitsverhältnis, wenn ein Arbeitnehmer stirbt?

Frage 5:

Unter welchen Bedingungen muss der Arbeitgeber einen zusätzlichen Monatslohn an die Hinterbliebenen bezahlen?

Frage 6:

Unter welchen Bedingungen muss der Arbeitgeber zwei zusätzliche Monatslöhne an die Hinterbliebenen bezahlen?

Im Gegensatz zum Arbeitsvertrag bleibt ein Mietvertrag vom Tod einer Vertragspartei unberührt - er geht einfach auf die jeweiligen Erben über. Das Obligationenrecht erwähnt nur den Tod des Mieters: «Stirbt der Mieter, so können seine Erben mit der gesetzlichen Frist auf den nächsten gesetzlichen Termin kündigen.» Nun müssen die Erben aber nicht unbedingt bis zum nächsten Kündigungstermin warten und zahlen. Auch für sie besteht - wie für alle Mieterinnen und Mieter - die Möglichkeit, ausserterminlich zu kündigen und einen zumutbaren Ersatzmieter zu stellen.

Die Gebrauchsleihe dagegen endet automatisch mit dem Tod des Entlehners: der entlehnte Gegenstand muss dem Eigentümer zurückgegeben werden.

Frage 7:

Was geschieht mit dem Wohnungsmietvertrag nach dem Tod?

Frage 8:

Eine Gebrauchsleihe ist dann gegeben, wenn jemand sich etwas kostenlos ausgeliehen hat (Einen Spielfilm auf DVD, ein Buch, einen Rasenmäher usw.). Was ist mit ausgeliehenen Gegenständen zu tun?

Eine gewöhnliche Vertretungsvollmacht erlischt mit dem Tod des Vollmachtgebers von Gesetzes wegen. Das hat in früheren Jahren vor allem in Bezug auf Bankkonten zu Schwierigkeiten geführt. Plötzlich war das Konto eines Verstorbenen für die Ehegattin gesperrt, und diese wusste nicht, woraus sie die Beerdigungskosten bezahlen sollte. Fra

Wegen solcher Probleme haben die Banken die so genannte T-Vollmacht eingeführt, die über den Tod der Vollmachtgeber hinaus bestehen bleibt. Nach Auskunft der Zürcher Kantonalbank ist die T-Vollmacht heute allgemein üblich. «Die Bank geht davon aus, dass der oder die Bevollmächtigte im Namen der Erben handelt», erklärte der ZKB-Sprecher. «Wenn wir aber den Verdacht haben, dass die Vollmacht benutzt wird, um unzulässige erbrechtliche Handlungen vorzunehmen - zum Beispiel indem auffällig viel Geld von einem Konto abgezogen wird - dann müssen wir eine gerichtliche Erbenbescheinigung verlangen. Diese hat zur Folge, dass die Erben nur noch alle gemeinsam über das Konto verfügen können.»

Ebenso hat jede Person, die sich der Bank gegenüber als Erbe ausweist, das Recht, eine bestehende T-Vollmacht zu widerrufen. Danach braucht es wiederum Einstimmigkeit der Erbengemeinschaft, um von dem Konto Geld abzuheben.

Frage 9:

Was geschieht mit einer Vollmacht, die Ihnen eine inzwischen verstorbene Person gegeben hat?

Frage 10:

Was ist eine T-Vollmacht?

Frage 11:

Welche Gefahr sieht die Bank in Verbindung mit einer T-Vollmacht?

Letzte Wünsche

Manche Menschen treffen nicht nur letztwillige Verfügungen in erbrechtlicher Hinsicht, sondern auch über ihre Bestattung. Adressat für diese Wünsche ist in der Stadt Zürich das Bestattungs- und Friedhofamt. Dieses städtische Amt ist ein Dienstleistungsbetrieb, spezialisiert auf letzte Dienste. Hier kann man sich über die Möglichkeiten der eigenen Bestattung wie auch jener von Angehörigen beraten lassen (Telefon 011216 31 11). Und wer sich für die eine oder andere Bestattungsform entschieden hat, kann seinen Wunsch in Form einer letztwilligen

Frage 12:

Wer ist in der Stadt Zürich verantwortlich für Bestattungswünsche?

Frage 13:

Wie kann man den Entscheid über die eigene Bestattung wirksam festhalten?

Verfügung dem Amt zur Aufbewahrung geben.

Was geschieht, wenn ein Verstorbener sich eine bestimmte Form der Abdankung gewünscht hat und die Angehörigen etwas ganz anderes wollen? «Die letztwillige Verfügung geht immer vor!» sagt Amtschef Rainer Bolliger entschieden.

Die Verordnungen über die Bestattungen sind kantonal geregelt. In Paragraph 29 der Zürcher Verordnung heisst es über die Feuerbestattung: «Die Leichenasche ist in einer Urne zu sammeln. Die Verfügung darüber steht innert der Grenzen der Schicklichkeit den Angehörigen zu.» Die Frage, ob denn das Verstreuen der Asche in Wald und Feld oder in einem Gewässer noch innerhalb besagter Grenzen liege, bejaht Bolliger. «Das Verstreuen der Asche ist im Kanton Zürich ohne weiteres möglich. Aber im Kanton Basel-Stadt bekommen Angehörige die Urne nicht ausgehändigt. Und in Deutschland würde das Verstreuen als Totenschändung bestraft.»

Frage 14:

Was geschieht, wenn die Angehörigen eine andere Form der Bestattung wünschen als der Verstorbene festgehalten hat?

Frage 15:

Wie regelt der Kanton Zürich das Verstreuen der Asche in Wald und Feld?

Frage 16:

Wie ist die Rechtslage in Deutschland?
